

Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII

Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention

beschlossen auf der 118. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	2
2.	Fachliche Grundlagen	3
3.	Prävention	4
3.1	Ebene der Kinder und Jugendlichen.....	5
3.2	Ebene des Einrichtungsträgers.....	7
3.3	Ebene der Leitung der Einrichtung	8
3.4	Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung	9
3.5	Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde	9
4.	Intervention	10
4.1	Ebene der betroffenen Person	10
4.2	Ebene des Einrichtungsträgers.....	11
4.3	Ebene der Leitung der Einrichtung	12
4.4	Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung	13
4.5	Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde	13
4.6	Ebene der Jugendämter	13
4.7	Hinweise zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen	14
4.8	Strafanzeige	14
5.	Fazit	14
6.	Materialien der Bundes- und Landesministerien, Landesjugendämter, Träger und Spitzenverbände etc.	15
7.	Quellen- und Literaturangaben	16

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche mit biografisch schwierigen und belastenden Lebenssituationen in Einrichtungen der Jugendhilfe haben einen besonderen Anspruch auf eine achtsame, gewaltfreie und menschenwürdige Behandlung. Sie haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, vor Übergriffen und Missbrauch.

Einrichtungen der Erziehungshilfe sind als Orte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Sie sind deshalb in besonderem Maße verpflichtet, diesen Anspruch auch umfassend zu gewährleisten. Die erschütternden Berichte von Heimkindern und die Erkenntnisse der Abschlussberichte des „Runden Tisch Heimerziehung“ 2010 sowie des „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ 2011 haben gezeigt, dass es erforderlich ist, erneut den Fokus auf einrichtungsimmanente Gefährdungsquellen zu legen und ihnen, insbesondere mit präventiven Maßnahmen, zu begegnen. Über die vorgenommene umfassende Aufarbeitung und Bewertung der damaligen Praxis der Heimerziehung hinaus stellt sich zwangsläufig die Frage, wie die Heimerziehung so zu gestalten ist, dass sich derartige Vorfälle möglichst nicht wiederholen können. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) das staatliche Wächteramt in seinen wesentlichen Schutzfunktionen auch für die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen konkretisiert.¹

Waren Einrichtungsträger bislang in den meisten Bundesländern über die Betriebserlaubnis dazu angehalten, „besondere Vorkommnisse“ in Einrichtungen den betriebserechtigenden Behörden zu melden, besteht mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes für Einrichtungsträger eine bußgeldbewehrte Verpflichtung, „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ (§ 47 SGB VIII) zu melden. Somit besteht erstmals die Möglichkeit, auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage, einrichtungsbezogene Gefährdungsmomente und negative Entwicklungsprozesse zu erfassen, auszuwerten und diesen entsprechend zu begegnen. Hierzu ist ein entsprechender Austausch der betriebserechtigenden Behörden in den kommenden Jahren erforderlich.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben die Landesjugendämter eine stetige Zunahme an Meldungen aus oder über Einrichtungen auch über sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt, verübt durch Mitarbeitende oder durch andere junge Menschen, zu verzeichnen. Auch wenn nicht bekannt ist, ob dies einer tatsächlichen Zunahme von Vorfällen oder einem veränderten Meldeverhalten geschuldet ist, ist dies als deutlicher Hinweis zu werten, dass vorbeugende Schutzkonzepte noch umfassender erarbeitet und umgesetzt werden müssen. Zudem stellt auch die Vermittlung von Basiswissen für Mitarbeitende eine ständige Herausforderung für die Einrichtungsträger dar.

Ganz in diesem Sinne sichert das Bundeskinderschutzgesetz mit § 8b Abs. 2 SGB VIII Trägern von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe einen Beratungsanspruch „bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungs-

¹ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserechtigenden Einrichtungen nach § 45 SGB VIII...“ (2012) und „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (2013).

leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt...“ zu. Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist zudem auch Teil eines Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozesses im Sinne des § 79a SGB VIII.

Mit den vorliegenden Handlungsleitlinien werden die fachlichen Rahmenbedingungen für einen angemessenen Umgang mit dem Thema der sexuellen Gewalt sowie Präventions- und Schutzkonzepte beschrieben; weiter gibt es Hinweise auf erforderliche Maßnahmen der Intervention und ein Kapitel zu vertiefenden und weiterführenden Materialien. Mit diesen Leitlinien leistet die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen konkreten Beitrag zur Erfüllung des Beratungsanspruchs der freien Träger sowie des Schutzauftrages nach § 45 SGB VIII.

2. Fachliche Grundlagen

Hilfreich für die Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörden zum Thema der Handlungsleitlinien ist die Differenzierung von Enders et al.² Sie verstehen unter sexueller Grenzüberschreitung alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Bereich des sexuellen Erlebens im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit sexuell grenzüberschreitendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen unterscheiden sie zwischen:

- **sexuellen Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **sexuellen Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den zu Betreuenden, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu wertenden Übergriffs oder eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevanten Formen der sexuellen Gewalt (u. a. sexueller Missbrauch)**. Diese Straftaten umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.

Die Differenzierung ist für den Auftrag der betriebserlaubniserteilenden Behörden relevant, weil diese im Schwerpunkt mit Vorkommnissen befasst sind, die sich eher, auch als Verdacht, im Bereich der Grenzüberschreitung bzw. des sexuellen Übergriffs bewegen. Diese Formen der Grenzüberschreitung entfalten ihre Wirkung vor allem in

² Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php.

Hinblick auf § 47 bzw. § 48 SGB VIII und in Richtung des Beratungsauftrages nach § 45 SGB VIII (wobei im Verlauf auch dieser Beratungsprozesse fortwährend zu prüfen ist, ob Strafrecht berührt ist). Für die Einrichtungsträger bietet die vorliegende Differenzierung eine Grundlage für die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten.

Zudem geben Vorfälle dieser Art auch immer wieder Hinweise auf organisationskulturelle Aspekte von Einrichtungen, die im Sinne von § 47 SGB VIII als Entwicklungen anzusehen sind, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Der „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ hält fachliche Mindeststandards von Prävention und Intervention sowie die langfristige Aufarbeitung von sexuellen Grenzverletzungen für erforderlich, weil sie in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder vorkommen. In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen sowie ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Sexuelle Grenzverletzungen sind demnach nicht eine Folge fehlender Nähe-Distanz-Regulation, sondern ein Phänomen des Vertrauens- und Machtmissbrauchs.

3. Prävention

Ein wesentliches Fazit des „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ ist, dass „eine wirksame Prävention (...) die Grundlage für den künftigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch“ bildet (Geschäftsstelle der UBSKM 2011, S. 18).

Es ist daher Aufgabe der beteiligten Einrichtungen und Fachkräfte, durch fundierte und verlässlich implementierte Präventionskonzepte sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen gegen Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verhindern, unabhängig davon, ob die sexuelle Gewalt von Erwachsenen oder Kindern/Jugendlichen ausgeht. Aber auch im Interesse ihrer Mitarbeitenden sollen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten der Prävention entwickeln, um Handlungssicherheit für die Fachkräfte zu erlangen (vgl. Wolff, M. 2007, S. 4).

Für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedeutet dies auch, vorhandene Strukturen und Prozesse im Sinne einer Risikoanalyse kontinuierlich daraufhin zu überprüfen, ob diese grenzverletzende Handlungen nicht begünstigen. Die Einrichtungen sind gefordert, grundlegende Präventionsstrukturen und -prozesse zu etablieren und transparent und klar zu beschreiben (Schaffung von Verbindlichkeiten) sowie adäquat weiter zu entwickeln (Ermöglichung von Wandel).

Grundlage von Prävention ist die klare Entscheidung der Träger und Einrichtungen, sich mit sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen auseinanderzusetzen. Die offene Thematisierung und Enttabuisierung des Problemfeldes in den Einrichtungen soll dazu führen, dass ein Bewusstsein dafür entsteht, dass es sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen auch im eigenen Umfeld geben kann.

Eine eindeutige Haltung und ein entsprechendes gelebtes Wertesystem sind entscheidende Voraussetzungen einer gelingenden Prävention. Eine offene, vertrauensvolle Kultur in der Einrichtung ermöglicht den jungen Menschen und den Mitarbeitenden, Themen wie Nähe-Distanz, Vertrauen und Macht sowie Sexualität und Grenzen anzusprechen und zu reflektieren.

Gleichzeitig sollte der Einrichtungsträger durch gezielte Maßnahmen sicherstellen, dass den Mitarbeitenden deutlich ist, welche Grundlagen und Grenzen in der Einrichtung gelten.

Damit ein Präventionskonzept wirksam sein kann, ist entscheidend, dass die im pädagogischen Alltag beteiligten Personen (Fachkräfte, junge Menschen, Berater etc.) an der Gestaltung des Konzeptes beteiligt sind; jede Einrichtung entwickelt und handelt ihre eigenen Regeln aus, die für den Umgang mit Verdachtsmomenten und konkreten Vorkommnissen zu sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen gelten.

Ziel ist es, dass in jeder Einrichtung ein nachprüfbares und transparentes Schutzkonzept für die Kinder und Jugendlichen entwickelt wird. Dabei sind die jeweiligen pädagogischen und/oder therapeutischen Bedarfe der Betreuten zu berücksichtigen. Auch sind gegebenenfalls besondere Schutzbedürfnisse und Verhaltensweisen junger Menschen mit Behinderungen zu beachten.

3.1 Ebene der Kinder und Jugendlichen

Nähe und emotionale Bindungen sind die zentralen Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie ermöglichen das Gelingen einer pädagogischen Beziehung und eines erzieherischen Prozesses. Nur unter diesen Grundbedingungen können die nachfolgenden Regeln und Prinzipien wirken.

Beteiligung

Bereits die Auseinandersetzung mit den Rechten der jungen Menschen und ihre Beteiligung wirken präventiv und können helfen, sexuelle Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Wirkungsvolle Partizipation setzt eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Mitarbeitenden voraus. Sichtbar wird sie in einrichtungsspezifisch festgelegten Strukturen und Verfahren zur Beteiligung.³ Dafür muss in unterschiedlicher Art und Weise im Alltag sowie im pädagogischen Prozess (z. B. bereits bei der Aufnahme in der Einrichtung, in Hilfeplangesprächen etc.) ebenso wie in gesonderten Veranstaltungen mit den Kindern und Jugendlichen darüber gesprochen und differenziertes Material zur Verfügung gestellt werden.

Regeln und Grenzen

Regeln und Grenzen, die für alle Mitarbeitenden, aber auch für die Kinder und Jugendlichen gültig sind, müssen in gemeinsamen Prozessen vermittelt werden. Dies geschieht am besten in Verbindung mit einer konkreten Ausgestaltung und Übertragung auf Alltagssituationen. Die Wahrung der Intimsphäre kann bspw. über die Auseinandersetzung mit Gruppenregeln (z. B. „Wir klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten“) geschehen. Kinder und Jugendliche müssen wissen und erleben, welches

³ Vgl. hierzu: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.

Verhalten angemessen und akzeptiert ist, damit sie Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen und benennen können.

In der Einrichtung ist sorgsam auf die Wahrung von Grenzen zu achten und konsequent auf grenzüberschreitende Handlungen zu reagieren. Dies gilt in erster Linie für die Mitarbeitende der Einrichtung, da sie als Vorbilder fungieren. Zudem muss den Kindern und Jugendlichen bekannt sein, an wen sie sich in Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten wenden können. Für sie ist es bedeutsam zu wissen, wann ihr Verhalten eine Grenzüberschreitung bedeutet, wie darauf reagiert wird und dass sie sich mit den Folgen ihres Verhaltens auseinandersetzen müssen. In diesem „Spiegel des Verhaltens“ und in der adäquaten, konsequenten Reaktion auf das grenzverletzende Verhalten liegt eine Entwicklungschance für die jungen Menschen.

Beschwerdemanagement

Alle zugänglichen Beschwerdesysteme sollen dazu beitragen, dass Verdachtsfälle und Vorkommnisse von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen aufgedeckt werden. Dazu werden neben transparenten Beschwerdewegen und -verfahren, -interne oder externe - Ansprechpersonen (auch für die Mitarbeitenden in der Einrichtung) benötigt. Sofern es sich um interne Ansprechpersonen handelt, muss deren Unabhängigkeit in ihrer Funktion gegeben sein, damit problematische Verdachtsfälle oder Vorkommnisse angesprochen und bearbeitet werden können. Junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben zudem grundsätzlich das Recht, sich mit Beschwerden an ihr fallzuständiges Jugendamt und/oder an Mitarbeitende ihrer zuständigen betriebserlaubniserteilenden Behörde zu wenden.

Ein Beschwerdemanagementsystem⁴ kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensalltag erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen und angemessen bearbeitet werden. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Chance, dass sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen wahrgenommen und in Beschwerden bekannt gemacht werden.

Information und Aufklärung

Jede Einrichtung hat die regelmäßige und dauerhafte Aufgabe, über sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen zu informieren und aufzuklären. Dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von Präventionsmaterialien. Wichtig ist, die Mitarbeitenden sowie die Kinder und Jugendlichen in einem Prozess zu diesem Thema zu begleiten und ihre Auseinandersetzung damit zu fördern. Dies sollte sich nicht ausschließlich auf die Themen sexuelle Gewalt, Grenzüberschreitung und grenzwahrendes Verhalten beziehen. Auch weitere Inhalte, wie Selbstbehauptungskurse, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, angemessene Auseinandersetzung mit Grenzen, Vertrauens- und Machtmissbrauch u. ä. sind denkbar und gehören in dieses Themenspektrum. Bei diesen pädagogisch angeregten Auseinandersetzungen ist geschlechter- und bedürfnisdifferenziert vorzugehen, und es ist im Blick zu behalten, dass jeweils auch von Grenzüberschreitungen betroffene Personen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein können. Auch im Rahmen der Elternarbeit sollte über sexuelle Gewalt und mögliche Grenzverletzungen informiert und aufgeklärt werden.

⁴ Literaturhinweis zum Thema: Urban-Stahl, U./ Jann, N.: Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, München 2014.

3.2 Ebene des Einrichtungsträgers

Struktureller und konzeptioneller Rahmen

Einrichtungsträger müssen den Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualpädagogik, sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen in ihren Einrichtungen initiieren, unterstützen und zulassen sowie die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne ist der Einrichtungsträger gefordert, zielführende Strukturen durch dienstliche Vorgaben zu schaffen. Dazu gehören z. B. Arbeitsbesprechungen, Informations- und Fortbildungsangebote sowie Instrumente zur Sicherstellung von Abläufen wie Dienstanweisungen, Selbstverpflichtungserklärungen oder Konzepte zur Personalauswahl.

Personal

Im Rahmen der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 72a SGB VIII zu beachten. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz soll sichergestellt werden, dass keine Personen in Einrichtungen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind. Dies gilt analog für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen.⁵ Die beschriebenen Kriterien zur Einstellung müssen für alle Personen Anwendung finden, die Kontakt mit den jungen Menschen haben.

Vereinbarungen

In der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses können folgende Instrumente grenzwahrendes Verhalten gegenüber jungen Menschen unterstützen:

- Persönliche Ehrenerklärung/Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung
Es gibt zahlreiche Ansätze von schriftlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitenden in der Praxis. Solche Vereinbarungen sollten regelhaft Bestandteil des Arbeitsvertrages sein, bspw. als Anlage zum Vertrag.⁶
- Leitfaden gegen sexuelle Gewalt
Eine zusätzliche Anlage des Arbeitsvertrages kann ein Leitfaden gegen sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen sein, der von den Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss.
- Dienstanweisungen
Z. B. zum Thema Nähe – Distanz, zu grenzwahrendem Verhalten, Vertrauen und Macht, zum Umgang mit persönlichen Informationen, Kontakte in sozialen Netzwerken etc.

⁵ Weitere Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich beispielsweise in den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013) und in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2012).

⁶ Praxisbeispiele finden sich in: IzKK-Nachrichten 1/2007, S. 43 oder bei Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (2003).

Beschwerdemanagement

Internes Beschwerdemanagement ist sicherzustellen. Einige Einrichtungen bieten den dort lebenden jungen Menschen und/oder ihren Mitarbeitenden an, sich in Fällen von (vermuteten) sexuellen Grenzüberschreitungen an eine außenstehende, unparteiliche und unabhängige Ombudsperson zu wenden. Dies kann eine gute Lösung sein, um die Unabhängigkeit der beratenden Person zu gewährleisten. Auch regelmäßig durchgeführte Mitarbeiterbefragungen stellen eine Form des Beschwerdemanagements dar.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind zu beachten und in Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und örtlichem Jugendamt zu konkretisieren.

Weitere Aufgaben (angelehnt an Papenberg 2006, S. 17)

In den Aufgabenbereich des Einrichtungsträgers fällt auch die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung eines Konzepts für den Umgang mit den Medien nach einem (schweren) Krisenfall oder im Fall eines Strafverfahrens, sowie die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen.

3.3 Ebene der Leitung der Einrichtung

Strukturen und Zuständigkeiten

Die transparente Gestaltung institutioneller Strukturen und die Eindeutigkeit von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen sind entscheidende Kriterien für das Gelingen der Prävention von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen. Wichtig ist, dass allen Mitarbeitenden ihre jeweiligen Aufgaben wie auch die Grenzen ihrer Befugnisse und Kompetenzen deutlich sind bzw. verdeutlicht werden.

Den Leitungskräften kommt in diesem Zusammenhang in den Einrichtungen hohe Bedeutung zu, da sie an der Entwicklung und Etablierung angemessener und angepasster Strukturen (Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten) beteiligt sind und durch ihr Führungshandeln das Erreichen bestimmter Ziele und das Aushandeln in Prozessen fördern oder behindern.

Haltung

Die Haltung der Leitungskräfte und ihre Vorbildfunktion haben großen Einfluss darauf, ob eine Teamatmosphäre herrscht, in der ein Bewusstsein für Grenzen und deren Einhaltung vorgelebt wird und grenzverletzendes Verhalten thematisiert werden kann. Mitarbeitende brauchen Sicherheit darüber, dass mit angesprochenen Vermutungen oder Verdachtsfällen fachlich adäquat und sensibel umgegangen wird und dass es von Arbeitgeberseite aus unterstützt wird, solche Verdachtsfälle anzusprechen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die in der Einrichtung verbindlichen Verfahrensabläufe in Fällen von (vermuteten) sexuellen Grenzüberschreitungen transparent darzustellen und einen angemessenen Umgang damit auf Leitungs- und Teamebene zu gestalten. Damit vorhandene Dienstanweisungen im Alltag einer Einrichtung Beachtung finden, ist es wichtig, diese regelmäßig im Team zu reflektieren und bei Bedarf weiter zu entwickeln. Gegenüber Mitarbeitenden, die grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben bzw. im Verdacht stehen, ist ein Umgang, der ihre Rechte wahrt, Bestandteil der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), wie auch ein sicherheitsgebendes Element für die gesamte Mitarbeiterschaft.

3.4 Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung

Haltung

Unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Prävention ist eine reflektierte und selbstkritische Haltung der pädagogischen Fachkräfte zu einem grenzwahrenden Umgang gegenüber den Kindern und Jugendlichen wie auch der jungen Menschen untereinander. Hierfür braucht es Fachkenntnisse (zu geschlechtsspezifischen Sozialisationsbedingungen, Rollenbildern, sexueller Gewalt, Machtstrukturen und Wertvorstellungen) und verbindliche Strukturen professionellen pädagogischen Handelns.

Eine in die pädagogische Arbeit integrierte Sexualpädagogik ist Teil des Förder- und Erziehungsauftrags der Jugendhilfe. So werden zum einen Ziele im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen definiert, die dann im Rahmen der pädagogischen Arbeit Umsetzung finden. Zum anderen kann die Unterbringung und Betreuung im Rahmen der stationären Erziehungshilfe selbst eine Reaktion auf eine Grenzverletzung und/oder einen Übergriff im Vorfeld sein. Damit ist die Maßnahme Bestandteil eines in die Hilfeplanung integrierten Schutzkonzeptes.

Die Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte mit Einstellungen, Vorurteilen und der eigenen sexuellen Identität, mit ihrer Rolle als Vertrauens- aber auch Machtpersonen, mit eigenen und tradierten Rollenbildern und Geschlechterstereotypen unterstützt die Entwicklung einer differenzierten Haltung zum Thema Sexualität.

Neue Medien

Zunehmend wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, den Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken sowie ihre Gefahren zu thematisieren. Die Präventionsangebote sollten sicherstellen, dass jungen Menschen für die Nutzung der neuen Medien ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, Regeln und Rahmenbedingungen gemeinsam formuliert sind, Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgt bzw. eine Ansprechperson zur Verfügung steht, wenn Probleme auftauchen oder grenzverletzende Erfahrungen gemacht werden. Hierfür sind ein entsprechendes und stets aktualisiertes Fachwissen bei den Mitarbeitenden sowie ein medienpädagogisches Konzept der Einrichtung erforderlich.

Wesentliche Aspekte im Hinblick auf sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen sind hierbei:

- das Erkennen von Auffälligkeiten und Symptomen bei Kindern und Jugendlichen, die auf Missbrauch und Grenzüberschreitungen hindeuten können,
- das Wissen um Vorgehensweisen grenzverletzender Personen,
- das Wissen um Interventionsmöglichkeiten,
- die regelmäßige fachlich reflektierte Auseinandersetzung mit Einzelfällen, Dynamiken und Mustern in der pädagogischen Arbeit im Rahmen von Supervision und/oder Fallbesprechungen.

3.5 Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden prüfen auf der Grundlage von §§ 45 ff SGB VIII, ob die fachlichen, räumlichen, und personellen Voraussetzungen gegeben sind, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Grenzüberschreitungen zu gewährleisten.

Konkret geht es dabei insbesondere um folgende Voraussetzungen:

- Pädagogische Konzeption einschließlich fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, konkret zum Schutz vor Gewalt,
- Beschäftigung von Fachkräften entsprechend der Aufgabe,
- Vorlage von Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen,
- Unterstützung gesellschaftlicher und sprachlicher Integration,
- gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung,
- Sicherung der Kinderrechte, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten,
- Eignung der Räumlichkeiten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in den Einrichtungen präventive Strukturen, Inhalte und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.⁷

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden beraten und unterstützen die Einrichtungsträger bei der Entwicklung von entsprechenden Strukturen und Konzepten. Darüber hinaus prüfen sie, ob bei laufendem Einrichtungsbetrieb die Voraussetzungen für den Schutz der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen weiter bestehen. Das örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, ist gemäß § 46 SGB VIII zu beteiligen.

4. Intervention

Maßnahmen zur Krisenintervention dienen in erster Linie dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung, d. h. sowohl der betroffenen Person als auch den übrigen untergebrachten Kindern und Jugendlichen. Dabei gilt es, sowohl die präventive Wirkung für die Einrichtung, als auch die Reflexion und Verarbeitung im Team im Blick zu haben. Um eine wirkungsvolle Krisenintervention zu gewährleisten, ist auf einen multidisziplinären Kontext zu achten. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen transparent und konsequent durchgeführt und in ihrer Umsetzung kontrolliert werden. Die Maßnahmen setzen sowohl auf Veränderung des Verhaltens durch Einsicht als auch auf Einschränkung bzw. Unterlassung des Verhaltens sowie auf weiterführende Konsequenzen.

Im Falle einer Intervention sind in Bezug auf die verschiedenen Ebenen unterschiedliche Handlungsaufträge umzusetzen.

4.1 Ebene der betroffenen Person

Für die betroffene Person ist eine situative Parteilichkeit von großer Bedeutung. Das beinhaltet, diese ernst zu nehmen und ihr zu bestätigen, nicht schuldig an dem Übergriff zu sein, ihr Trost, Mitgefühl und Schutz zu bieten.

Wichtig sind dabei folgende Aspekte:

- Einleiten von klar wahrnehmbaren Konsequenzen für die übergriffige Person,
- Klärung des Umgangs mit Verdachtsfällen

⁷ Siehe hierzu bspw.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (2013) und die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (2012).

- kein „Verständnis“ für das Verhalten der übergriffigen Person zu signalisieren bzw. zu erwarten,
- Begleitung und Unterstützung bei der Aufarbeitung des Übergriffs,
- Aufgreifen und Beantworten von Fragen zu Vertrauen und Machtmissbrauch.

4.2 Ebene des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger hat die Gesamtverantwortung für die und gegenüber den verschiedenen Ebenen. Seine Aufgabe ist es, im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten den Schutz aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen der Einrichtung zu gewährleisten.

Instrumente für den Umgang mit Krisen sind insbesondere:

- Dokumentationshilfen oder Checklisten,
- Gesprächs-/Handlungsleitfaden,
- Reflexionsleitfaden,
- Frageleitfaden zur Entscheidungsabsicherung für weiteres Vorgehen,
- Beschwerdemanagement,
- Kriseninterventionsplan,
- Rehabilitationskonzept.

Gesprächsleitfaden:

Die gezielte Befragung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs setzt ein hohes Maß an Wissen über Befragungstechniken, entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und traumaspezifische (Opfer- und Täterdynamiken) Prozesse voraus. Deshalb sollte sie von speziell qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt und die Anzahl der Befragungen möglichst gering gehalten werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Begutachtungen und potenziell folgenden Strafverfahren von Bedeutung.

Reflexionsleitfaden:

Es sollte insbesondere die Befassung mit folgenden Fragestellungen erfolgen:

- Wodurch ist der Verdacht entstanden?
- Wer hat konkret was gesagt, gehört, gesehen, gezeitigt (Verhaltensweisen, Äußerungen, körperliche Reaktionen der Kinder)?
- Welche Reaktion ist erfolgt?
- Wie und aus welchem Grund wurde aufgedeckt?
- Welche Gefühle und Gedanken entstehen?
- Welche Anhaltspunkte liegen vor?
- Was ist über den Gesamteindruck der betroffenen und/oder übergriffigen Person und des Umfelds bekannt?
- Welche Hypothesen lassen sich aufstellen?
- Welche Veränderungen werden für die betroffene und/oder übergriffige Person/für die Gruppe/für das Team als wichtig und sinnvoll erachtet?
- Wer könnte unterstützen?
- Was ist der nächste Schritt? Wie soll es weitergehen? Sind wir auf einem guten Weg?
- Entscheidung/Begründung

In Bezug auf die Verantwortung für die Einrichtung obliegt dem Einrichtungsträger:

- der Schutz der betroffenen Person,
- der Schutz der anderen jungen Menschen, die in der Einrichtung leben,
- die Information der betriebserlaubniserteilenden Behörde nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII,
- die Information der Personensorgeberechtigten,
- die Information des örtlichen Jugendamtes (Vereinbarung nach § 8a SGB VIII)
- die Information des fallzuständigen Jugendamtes,
- gegebenenfalls die Einbindung des zuständigen Spitzenverbandes,
- das Einholen weiterer Informationen,
- die Einleitung von Konsequenzen für die übergriffige Personen,
- ggf. das Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle,
- ggf. das In-die-Wege-Leiten einer ärztlichen Untersuchung – die Gefahr einer erneuten Grenzverletzung muss dabei bedacht werden,
- das Angebot und die Installation von begleitenden – therapeutischen – Hilfen für die betroffene Person, die betroffene Gruppe, das betroffene Team, die übergriffige Person bzw. die diesbezüglich verdächtige Person,
- die Kooperation mit allen beteiligten Institutionen,
- das Einleiten von Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Konsequenzen für die gesamte Einrichtung und
- ggf. Öffentlichkeitsarbeit.

In Bezug auf die Verantwortung für die übergriffige Person ist von ihm zu erwarten:

- die Konfrontation mit dem Vorwurf des Übergriffs,
- ein entschiedenes Auftreten und eine klare Bewertung des Verhaltens, nicht der Person,
- aufgrund der ihm vorliegenden Informationen eine Bewertung und Entscheidung darüber vorzunehmen, welche Konsequenzen pädagogischer gegebenenfalls auch arbeitsrechtlicher und/oder strafrechtlicher Art einzuleiten sind.

4.3 Ebene der Leitung der Einrichtung

Für die Ebene der Leitung gilt, dass Transparenz Vertrauen schafft, gerade bei einem so schwierigen Thema wie sexuellen Grenzüberschreitungen. Das Ernstnehmen eines solchen Vorfalls bedeutet immer auch Sicherheit und das Entgegenbringen von Vertrauen. Weiterhin ist es wichtig, mögliche Reaktionen und Erwartungen der Beteiligten zu bedenken. Diese können sich u. a. in hoher Emotionalität, Wut, Gleichgültigkeit, Bestrafungswünschen oder Diskreditierung der Einrichtung ausdrücken. Ebenso können Opferausgleichs- oder Schadensersatzforderungen an die Einrichtung herangetragen werden.

Maßnahmen der Leitung sollten sein:

- Sicherheit und Unterstützung durch angstfreies Sprechen über die Ereignisse,
- Vernetzung und Kooperation zwischen Mitarbeitenden und Leitung (z.B. hausinterne runde Tische) ,
- klare Absprachen und Aufgabenverteilungen,
- Koordination und Organisation, Begleitung und Aufarbeitung in der Gruppe und im Team,
- ggf. Initiierung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

4.4 Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung

Auf der Ebene der Mitarbeitenden bedarf es zwingend des Austauschs zu den Ereignissen. Dieses sollte moderiert erfolgen und dokumentiert werden. Infolge der Krise bedürfen die Mitarbeitenden der Unterstützung und Stärkung angesichts der emotionalen Belastung sowie gegebenenfalls weiterer Maßnahmen der Psychohygiene. Zudem sollten sie darin unterstützt werden, eigene Haltungen, Werte und Verantwortung im Sinne der Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung zu reflektieren. Sie sollten verpflichtet werden, ihre Wahrnehmungen, Beobachtungen und Feststellungen zeitnah, lückenlos und detailreich zu dokumentieren.

Dazu kann folgende Dokumentationshilfe Unterstützung bieten:

- Orte/Situation/Zeit (Wo? Unter welchen Umständen stattgefunden und aufgedeckt? Wann?)
- Beteiligte Personen (Wer war beteiligt?)
- Verhaltensweisen (Wie haben die betroffenen Personen reagiert?)
- Handlungen (Was ist geschehen? Was sagt die betroffene Person? Was sagt die übergriffige Person? Was wurde beobachtet? Was ging dem Übergriff voraus?)
- Reaktionen (Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, durchgeführt, protokolliert?)

4.5 Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden nehmen das Wächteramt des Staates wahr. Sie sind verpflichtet, einzuschreiten, wenn sie von dem Verdacht einer Grenzüberschreitung oder von einer tatsächlich stattgefundenen Grenzüberschreitung Kenntnis erlangen. Dabei haben sie von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln (§ 20 SGB X) und dafür Sorge zu tragen, dass der laufende Betrieb der Einrichtung Kindeswohlsichernd gegeben ist.

Nach § 45 Absatz 6 SGB VIII haben die betriebserlaubniserteilenden Behörden zunächst einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.

Instrumente für eine Intervention ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben in § 45 (z. B. nachträgliche Auflagen, Widerruf/Rücknahme der Betriebserlaubnis), § 46 (örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls; auch unangekündigt) und § 48 (Tätigkeitsuntersagung) SGB VIII. Dabei sind die Möglichkeiten des Tätigwerdens stufenweise angelegt, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden haben im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die vom Träger der Einrichtung vorzulegenden Konzepte auch bezüglich der Abläufe in den Einrichtungen zum sicheren Handeln in Krisensituationen und zu Kriseninterventionsplänen zu bewerten.

4.6 Ebene der Jugendämter

Das örtlich zuständige Jugendamt ist zuständig für eine eventuell erforderliche Inobhutnahme, die aufgrund einer akuten Gefährdungssituation notwendig werden kann.

Zudem ist es an weiteren Schritten bezüglich des Betriebserlaubnisverfahrens zu beteiligen.

Das fallzuständige Jugendamt ist im Rahmen der Hilfeplanung für die Entwicklung eines Schutzkonzepts zuständig.

4.7 Hinweise zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen

Eine Intervention setzt unabhängig von der agierenden Ebene immer voraus, dass sich der Verdacht erhärtet hat und dieser nach Ermittlung des Sachverhaltes aufgrund von Tatsachen feststeht.

Bestätigt sich ein anfangs gegebener Verdacht nicht, bedarf es einer Kultur des Umgangs mit den Personen, gegen die sich der Verdacht gerichtet hat. Eine solche zu entwickeln und umzusetzen, ist Aufgabe aller Ebenen. Einrichtungsträger sollten daher auch Rehabilitierungskonzepte entwickeln. Die Ebene der betriebserlaubniserteilenden Behörde ist gefordert, den Abschluss einer Sachverhaltsermittlung zu dokumentieren und dabei gegenüber dem Einrichtungsträger auch festzustellen, wenn sich ein Vorwurf gegen eine Person nicht bestätigt.

4.8 Strafanzeige

Bei der Überlegung, ob Strafanzeige erstattet wird, sind die Belange des Opferschutzes zu beachten. Das gilt besonders dann, wenn die betroffene Person selbst keine Strafanzeige wünscht, etwa weil sie sich den damit einhergehenden Belastungen des Verfahrens nicht gewachsen fühlt.

5. Fazit

Das vorliegende Papier richtet sich insbesondere an Träger und deren Einrichtungen, an die betriebserlaubniserteilenden Behörden sowie an die örtlich zuständigen und die fallzuständigen Jugendämter. Es soll die genannten Akteure unterstützen, fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Im Fachdiskurs der letzten Jahre wurden die fatalen Auswirkungen psychischer Traumata in Folge sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend für die Betroffenen deutlich. Von daher sind gerade bei der besonders vulnerablen Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die in Institutionen leben, die dargestellten Schutzmaßnahmen unerlässlich.

Vor dem Hintergrund der Aufdeckung zahlreicher Fälle von sexuellem Missbrauch in Institutionen sowie der Ergebnisse des „Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ ist diese Handlungsleitlinie somit ein weiterer Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

6. Materialien der Bundes- und Landesministerien, Landesjugendämter, Träger und Spitzenverbände etc.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Positionspapier „Sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung“ 2014
https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/III/Sexualisierte_Gewalt.pdf

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJS NRW);
www.ajs.nrw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe“; Göttingen 2013

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII“; Göttingen 2013

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handbuch „Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“; Köln 2011

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln - Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte; München 2012

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.; www.dggkv.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI); www.dgfpi.de

DGfPI - Einrichtungsliste: Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher, 2014

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas

Hessisches Sozialministerium: Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung; Taunusstein 2013
TMBJS – Landesjugendamt Thüringen: Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen); Erfurt 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Sozialpädagogische Diagnose - Tabelle & Hilfeplan – Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis](#); München 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#); München 2012

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII \("Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen"\)](#); München 2013

7. Quellen- und Literaturangaben

AFET (2004): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004; Hannover.

Bovensmann, Helle (Dipl.-Psych.): – „Zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Jugendhilfe“; Hannover, 29.10.2013

Diakonieverbund Schweicheln (Hrsg.) (2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten; Hiddenhausen

Enders, U.: Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen. (2010), URL: http://www.zartbitter.de/0/EI-tern_und_Fachleute/6020_praevention_von_sexuellem_missbrauch_in_institutionen.pdf (Stand: 10.01.2014)

Fegert, J. M., Wolff, M. (Hg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2., aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München: Juventa Verlag. (z.Zt. leider vergriffen)

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Handbuch Schutzkonzepte Sexueller Missbrauch; Berlin 2013

Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs; Berlin 2011.

Günder, Richard: Praxis und Methoden der Heimerziehung – Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe; Freiburg im Breisgau 2015

Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (Hrsg.): Sichere Orte für Kinder: Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen; Stuttgart 2003

Papenberg, W.: Die Rolle der Professionellen im Umgang mit potenziell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen, in: „Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ 3/2006: 13-37

Peintner, Michael: Definition Sexualpädagogik (o. J.), URL: <http://www.michaelpeintner.com/definitionen/sexualpaedagogik/index.html> (Stand: 17.01.2014)

World Health Organisation: Definition Sexuelle Gesundheit (o. J.), URL: <http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition> (Stand: 15.01.2014)

Conen, Marie-Luise: Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen, in: "Jugendhilfe" 42, 1/2004, S. 12-15

Deutsche Gesellschaft für Prävention (DGfPI) (Hrsg.): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung erarbeitet im Rahmen der bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt; Düsseldorf 2013

Wolff, M.: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, in: "IzKK-Nachrichten" Heft 1, (2007), S. 4-7

Broschüre „Und wenn es doch passiert...“; Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; www.jugendhilfe-hochdorf.de

Ulrike Stahlmann-Liebelt (Oberstaatsanwältin) – „Rechtliche Rahmenbedingungen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen“; Hannover, 29.10.2013